

Satzung des Fördervereins der Linden-Grundschule e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Linden-Grundschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Velten und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oranienburg eingetragen werden.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Linden-Grundschule e.V. ist ein gemeinnütziger Verein für alle Personen, die an den Problemen der materiell- technischen Erneuerung und der Gestaltung eines kindgerechten pädagogischen Konzeptes der Schule interessiert sind.

Die Ziele sind:

1. Anregung und Förderung von materiell- technischen Vorhaben auf den Grundstücken und an den Gebäuden der Schule
2. Mithilfe und Unterstützung bei der Ausgestaltung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln
3. Anregung und Förderung der sportlichen und kulturellen Gemeinschaften im Freizeitbereich der Schule
4. Anregung und Förderung des Gedankens gegen Gewalt und Rassismus
5. Förderung und Entwicklung von Traditionen und Jubiläen der Schule
6. Durchführung und Prämierung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen der Schule
7. Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern pflegen zum Nutzen der Schule
8. Unterstützung von Kindern in außergewöhnlichen familiären Situationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen des Vereins sind diesen Zwecken zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vermögen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Artikel 3

Der Verein steht Eltern, ihren Kindern, Lehrern der Grundschule oder anderweitigen Personen, die sich an der gemeinnützigen Förderung beteiligen wollen, zur Verfügung. Inwieweit andere Personen die Einrichtung des Vereins benutzen dürfen, bestimmt der Vorstand.

Artikel 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - den Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres
 - die Kassenführung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und die durchzuführenden Arbeiten
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - eine etwaige Auflösung der Gesellschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Versammlung über die eingebrachten Anträge.

4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die von Beschlüssen angefertigten Niederschriften.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung von Kindern zu verwenden hat.

Velten, den 22.3.2011